

## E N T W U R F

**#. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird (Richtsatzverordnung – R-VO)**

Auf Grund des § 7 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, wird im Einvernehmen mit Vertretern der betroffenen Parteien verordnet:

**§ 1.** Der bundesweit einheitliche Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber wird mit EUR 2,07 pro Kabellaufmeter festgelegt.

**§ 2.** Dieser Richtsatz ist auf jene Angebote oder Nachfragen, die ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung gelegt oder gestellt werden, anzuwenden.

**§ 3.** Diese Verordnung tritt mit 20. Februar 2004 in Kraft.

**§ 4.** (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 20. Februar 2009 außer Kraft.

(2) Bis zur Erlassung einer Nachfolgeregelung wird der mit der gegenständlichen Verordnung festgesetzte Richtsatz weiter angewendet.

## E N T W U R F

**#. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird (Richtsatzverordnung – R-VO)**

Auf Grund des § 7 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, wird im Einvernehmen mit Vertretern der betroffenen Parteien verordnet:

**§ 1.** Der bundesweit einheitliche Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber wird mit EUR 2,07 pro Kabellaufmeter festgelegt.

**§ 2.** Dieser Richtsatz ist auf jene Angebote oder Nachfragen, die ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung gelegt oder gestellt werden, anzuwenden.

**§ 3.** Diese Verordnung tritt mit 20. Februar 2004 in Kraft.

**§ 4.** (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 20. Februar 2009 außer Kraft.  
(2) Bis zur Erlassung einer Nachfolgeregelung wird der mit der gegenständlichen Verordnung festgesetzte Richtsatz weiter angewendet.

## Erläuterungen:

Nach § 7 TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, haben die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) binnen sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des TKG 2003 bundesweit einheitliche Richtsätze zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festzulegen. Eine derartige Zuständigkeit der Regulierungsbehörde, damals der Telekom-Control GmbH (TKC), war bereits in § 8 Abs. 1 TKG (1997), BGBl. I Nr. 100/1997, vorgesehen. Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (beider Bestimmungen), werden durch diese Bestimmung(en) jene Fälle erfasst, *„wo eine Leitung zu einem anderen Zweck errichtet wurde, diese jetzt aber auch für Zwecke der (Tele-)Kommunikation genutzt werden soll. Als Beispiel seien hier die Leitungen der Stromversorgungsunternehmen genannt. Diese wurden auf der Basis des Starkstromwegesetzes errichtet.“*

Die Festlegung eines derartigen Richtsatzes nach § 8 Abs. 1 TKG (1997) erfolgte nach langwierigen Verhandlungen mit Vertretern der betroffenen Parteien am 8. August 1998 im Teleletter, dem damaligen gemeinsamen Kundmachungsorgan der Obersten Fernmeldebehörde und der Regulierungsbehörde. Der Festsetzung ging eine Einigung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs voraus, welchen im Zuge der vorangegangenen Verhandlungen Vollmacht von den beteiligten Kreisen erteilt wurde. Das erzielte Einvernehmen, insbesondere über die Höhe des Richtsatzes, wurde der TKC mit gemeinsamem Schreiben der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs vom 24.07.1998 mitgeteilt. Der festgelegte Richtsatz betrug ATS 26,- pro Laufmeter.

Hinsichtlich der nach § 7 TKG 2003 vorzunehmenden Neufestsetzung des Richtsatzes wurden von der KommAustria und der RTR-GmbH folgende Überlegungen angestellt:

Laut Information der für die Vollziehung des § 8 Abs. 1 TKG (1997) zuständigen Fernmeldebehörden gegenüber der KommAustria und der RTR-GmbH waren keine Verfahren anhängig, bei denen die festgelegte Höhe des Richtsatzes nach § 8 Abs. 1 TKG (1997) bestritten wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass die festgelegte Höhe des Richtsatzes weitgehend auf Akzeptanz gestoßen ist.

Die Formulierung des § 7 TKG 2003 ist im Wesentlichen mit § 8 Abs. 1 TKG (1997) identisch. Neu eingefügt wurde jedoch ausdrücklich die Bestimmung, dass schon einmal entschädigte Personen keine weitere Entschädigung erhalten. Der zweite Absatz der ErläutRV zu § 7 stellt klar, dass die Modifikationen der Bestimmung gegenüber der Vorgängerbestimmung auf die *„Erfahrungen beim bisherigen Vollzug des § 8 Abs. 1 TKG“* abstellen und sicherstellen sollen, dass die Entschädigung nur einmal gebührt. Der erste Absatz der ErläutRV wurde zur Gänze aus den ErläutRV zur Vorgängerbestimmung des § 8 Abs. 1 TKG (1997) übernommen. Daher ist nach Meinung der KommAustria und der RTR-GmbH davon auszugehen, dass das TKG 2003 keine gänzliche Neuordnung des gegenständlichen Regelungsbereiches intendiert, sondern grundsätzlich von einer Fortschreibung des bisherigen Systems der Richtsätze ausgeht.

Auf Grund der im KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF Nr. 136/2003 festgelegten Behördenstruktur der Regulierungsbehörden und der Zuständigkeitsverteilung im TKG 2003 ist sowohl von der RTR-GmbH als auch von der KommAustria eine Verordnung nach § 7 TKG 2003 zu erlassen. Inhaltlich sind jedoch gleichgelagerte Sachverhalte betroffen. Die KommAustria geht daher, trotz der Tatsache, dass in ihrem

Vollzugsbereich eine erstmalige Erlassung von Richtsätzen erfolgt, inhaltlich in derselben Weise vor, wie die RTR-GmbH und baut auf die bisherigen Erfahrungen mit den bestehenden Richtsätzen der TKC vom August 1998 auf. Auch die Vorarbeiten zur Verordnungserlassung wurden in der RTR-GmbH in ihrer Eigenschaft als bescheiderlassende Behörde einerseits und als Geschäftsstelle der KommAustria andererseits aufeinander abgestimmt durchgeführt.

Der im Jahr 1998 von der TKC festgelegte Richtsatz wurde daher bei der Neufestsetzung von der KommAustria und der RTR-GmbH einerseits inhaltlich als Ausgangspunkt herangezogen, andererseits wurde auch hinsichtlich des herzustellenden Einvernehmens davon ausgegangen, dass eine primäre Befassung der im Jahr 1998 befassten Interessensvertreter – somit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs – sinnvoll erschien.

In zwei Verhandlungsrunden am 26.11.2003 und am 13.01.2004 wurde daher von Vertretern der beiden genannten Interessensgruppen, der KommAustria und der RTR-GmbH Einvernehmen hergestellt, dass ausgehend von den im August 1998 festgesetzten und auf EUR 1,89 umgerechneten ATS 26,- eine Valorisierung auf der Basis des VPI 1996 (Anfangswert 102,2 für August 1998) durchgeführt wird. Diese Valorisierung ergab für den im Zeitpunkt der Herstellung des Einvernehmens zu dieser Verordnung aktuellsten verfügbaren Endwert (November 2003: 111,8) den Wert EUR 2,07.

Zusätzlich wurde Einvernehmen über folgende Punkte erzielt:

- Der angeordnete Wert soll für fünf Jahre gelten. Es wurde diesbezüglich weiters Einvernehmen erzielt, dass es vor dem Außerkrafttreten der Verordnung zu Neuverhandlungen hinsichtlich einer Nachfolgeregelung kommen soll. Um keinen regelungsfreien Zeitraum entstehen zu lassen, werden die mit dieser Verordnung festgelegten Richtsätze bis zu einer Neuregelung jedenfalls weiter angewendet.
- Es gibt – wie bisher – nur einen bundesweit einheitlichen Richtsatz;
- Dieser Richtsatz gilt – ebenfalls wie bisher – pro Kabellaufmeter, nicht pro Faserlaufmeter;
- Der mit dieser Verordnung festgesetzte Richtsatz ist nur auf Angebote oder Nachfragen anzuwenden, die ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung gelegt oder gestellt werden. Bereits entschädigte Personen und solche, denen bereits ein Angebot auf Entschädigung gelegt wurde, erhalten den vor Erlassung dieser Verordnung geltenden Richtsatz.

Dieses Einvernehmen wurde mit Schreiben der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sowie des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs gegenüber der KommAustria und der RTR-GmbH bestätigt.

Da nach Auffassung der KommAustria und der RTR-GmbH, insbesondere wegen der im Wesentlichen gegebenen Fortschreibung der bisherigen rechtlichen Situation, keine beträchtlichen Auswirkungen auf relevante Märkte gegeben ist und die Verordnung keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten hat, war kein Konsultationsverfahren nach § 128 TKG 2003 und kein Koordinationsverfahren nach § 129 TKG 2003 durchzuführen.